



Wichtige Hinweise zu „Anträgen auf Genehmigung zur Beschäftigung von Assistenten“

Nach § 32 Abs. 2 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte bedarf die Beschäftigung von Assistenten der **vorherigen Genehmigung (Anträge sind mind. 4 Wochen im Voraus zu stellen)** durch die KVWL.

Das Erfordernis der vorherigen Genehmigung gilt für die Beschäftigung

- eines Weiterbildungsassistenten,
- eines Assistenten aus gesundheitlichen Gründen
sowie
- eines Assistenten aus sonstigen Gründen.

Die Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe muss vor Aufnahme der Beschäftigung vorliegen. **Die Antragstellung vor Beschäftigungsbeginn allein reicht also nicht aus.**

Erforderliche Unterlagen bei der Beschäftigung eines

Weiterbildungsassistenten

- Weiterbildungsbefugnis des anstellenden Arztes, ausgestellt durch die Ärztekammer Westfalen-Lippe (liegt in der Regel bei der KVWL vor oder wird von der KVWL bei der Ärztekammer angefordert),
- Eine von dem Assistenten unterzeichnete Erklärung aus der ersichtlich ist, welche zeitlichen Weiterbildungsabschnitte (Praxis / Klinik) bis zur Erlangung der Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung noch absolviert werden müssen bzw. welche bereits absolviert wurden,
- Eine beglaubigte Fotokopie der Approbationsurkunde bzw. Berufserlaubnis gem. § 10 BÄO des Assistenten.

Assistenten aus gesundheitlichen Gründen

- schriftliche Angabe von Gründen,
- Einreichung eines aktuellen Gesundheitszeugnisses,
- beglaubigte Fotokopie der Approbationsurkunde,
- Urkunde der Facharztanerkennung des Assistenten.

Assistenten aus sonstigen Gründen

- ausführliche schriftliche Begründung
- beglaubigte Fotokopie der Approbationsurkunde,
- Urkunde der Facharztanerkennung des Assistenten.

Eine Genehmigung zur Beschäftigung von Assistenten kann, mit Einreichung der entsprechend benötigten Unterlagen, unverzüglich ausgesprochen werden. **Sollten die Unterlagen nicht vollständig vorliegen, kann eine unverzügliche Genehmigung durch den Vorstand der KVWL nicht erteilt werden !**

Es empfiehlt sich daher, den Antrag rechtzeitig, etwa vier Wochen vor dem geplanten Beschäftigungsbeginn, bei der KVWL zu stellen. Bei der hohen Anzahl der Anträge kann nur so eine zeitnahe Entscheidung getroffen werden.

Nachträgliche Genehmigungen sind ausgeschlossen.

Die Beschäftigung eines Assistenten ohne vorherige Genehmigung durch die KVWL stellt einen Verstoß gegen vertragsärztliche Pflichten dar, der geahndet werden kann.

Für Rückfragen zu den v.g. Antragsmöglichkeiten steht Ihnen Ihr Team der Registerstelle gern zur Verfügung; Sie erreichen uns telefonisch oder per Mail Registerstelle@kvwl.de

Sabine Liesenhoff
02 31 / 94 32 – 3236

Brigitte Sabat
02 31 / 94 32 – 3237

Nicole Siedlarek
02 31 / 94 32 – 3238

Sonja Tietz
02 31 / 94 32 – 3291

oder aber per Telefax unter der Fax-Nummer 02 31 / 94 32 – 8 31 40.